

23.09.81

Antrag

der Länder Bayern und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung
der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der
Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz-KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. a und c (§ 368f Abs. 4, 7 RVO)

In Nr. 14 ist Buchst. a zu streichen.

Als Folge erhält Buchst. c folgende Fassung:

"c) In Absatz 7 wird das Wort 'Arzneimittelhöchstbeträge'
durch die Worte 'Höchstbeträge für Arznei- und Heil-
mittel' ersetzt."

Begründung:

Dieser die Selbstverwaltung
weiter reglementierenden
Regelung bedarf es nicht,
um der Empfehlungsfunktion
der konzertierten Aktion
gerecht zu werden.
Die Selbstverwaltung soll in-
soweit weiterhin eigenverant-
wortlich und verantwortungs-
bewußt handeln können.